

IBP Vertretung:  
Tagung zum Behindertengleichstellungsrecht  
vom 25. Juni 2019 in Basel

HfH News

Prof. Patricia Hermann-Shores, Ed.M

## **Kurzbericht**

27. August 2019

## Tagung zum Behindertengleichstellungsrecht vom 25. Juni 2019

Die Juristische Fakultät der Universität Basel lud zur Tagung Behindertengleichstellungsrecht ein. Die Tagung stand unter der Leitung von Prof. Dr. iur. **Markus Schefer**, Professur für Staats- und Verwaltungsrecht, und Dr. iur. **Caroline Hess-Klein**, Leiterin Abteilung Gleichstellung, Inclusion Handicap. Die Veranstaltung fand in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGM) und dem Dachverband Inclusion Handicap statt.

Die Tagung stand im Zeichen der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und den aktuellen Massnahmen in der Schweiz und in den Kantonen. Am Vormittag referierten zahlreiche Expertinnen und Experten zum Thema «Selbstbestimmung in den eigenen Angelegenheiten: Artikel 12 BRK». Darin geht es um Menschen mit Behinderungen und ihre **Rechtsfähigkeit sowie Geschäftsfähigkeit.**<sup>i</sup>

Am Nachmittag wurden aktuelle Fortschritte im Behindertengleichstellungsrecht (BehiG) vorgestellt. Die abschliessende Podiumsdiskussion behandelte die Frage um Selbstbestimmung und gleiche Anerkennung vor dem Recht.

Prof. **Patricia Hermann-Shores** vertrat die HfH und das Institut für Behinderung und Partizipation. Obwohl die Tagung während der Hitzewelle stattfand, fand sie den Anlass aber sehr cool und signifikant. Sie sah die hohe Relevanz und Bedeutung zum Master sowie Bachelor-Curriculum an der HfH.

Als kurze Zusammenfassung finden Sie nachfolgend ausgewählte Aussagen der Referate. Während des Anlasses wurden die Referate von Gebärdensprachdolmetscher\*innen übersetzt. Ausserdem war der Schriftdolmetschdienst präsent. Sprache wurde zu Text. Dies ist im ersten Foto mit Prof. **Schefer**, einer Gebärdensprachdolmetscherin ersichtlich. Das Live-Captioning wurde in der Powerpoint-Präsentation dargestellt.



Foto mit **Schefer** und einer Gebärdensprachdolmetscherin. (Foto: Shores)

Prof. **M. Schefer** berichtete von seine Erfahrungen in seiner Tätigkeit im BRK-Ausschuss (UNO, New York und Genf). Er gab dem Publikum einige Anhaltspunkte, wie der Bund und die Kantone den 2020 Schweiz BRK Monitoring-Prozess in der UNO in Genf vorbereiten. Er betonte die Signifikanz der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behinderungsorganisationen und des gemeinsamen Auftritts in Genf.

**Tina Minkowitz**, Anwältin im Center for the Human Rights of the Users and Survivors of Psychiatry (New York/USA) hier ein Referat über die Anforderungen von Artl.12 BRK an die Mitgliedstaaten. Ihr Vortrag enthielt die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Normen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (Eigentum, zivil-und strafrechtliche Prozesse u.a.).

**Minkowitz** zeigte die Umsetzungen der inklusiven Ausgestaltung der Rechts- und Handlungsfähigkeit mit diversen konkreten Beispiele auf.

Die Schlussfolgerungen nach **Minkowitz** sind:

- Enorme Errungenschaften seit Beginn der Arbeit an der BRK in 2002, Verabschiedung in 2005 und
- Fortschreibung der BRK-Normen zur Rechts- und Handlungsfähigkeit durch:
  - o Hochkommissariat für Menschenrechte, OHCHR
  - o Arbeitsgruppe zu willkürlicher Inhaftierung
  - o Sonderberichterstatte zu Rechten von Menschen mit Behinderungen und zu Gesundheit
  - o Weltgesundheitsorganisation.
- Viele Staaten arbeiten daran die BRK-Normen zu erfüllen. Einige Gesetzgebungen tragen inzwischen dem zentralen Prinzip von Art.12 Rechnung und unterscheiden zwischen Unterstützung und Vertretung, Umsetzung und behalten die Ausbildung im Blick.
- Beseitigung von Zwangsmassnahmen im Rahmen psychischer Gesundheit ist noch immer die grösste Herausforderung am Schnittpunkt von Unterdrückung und Paternalismus. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

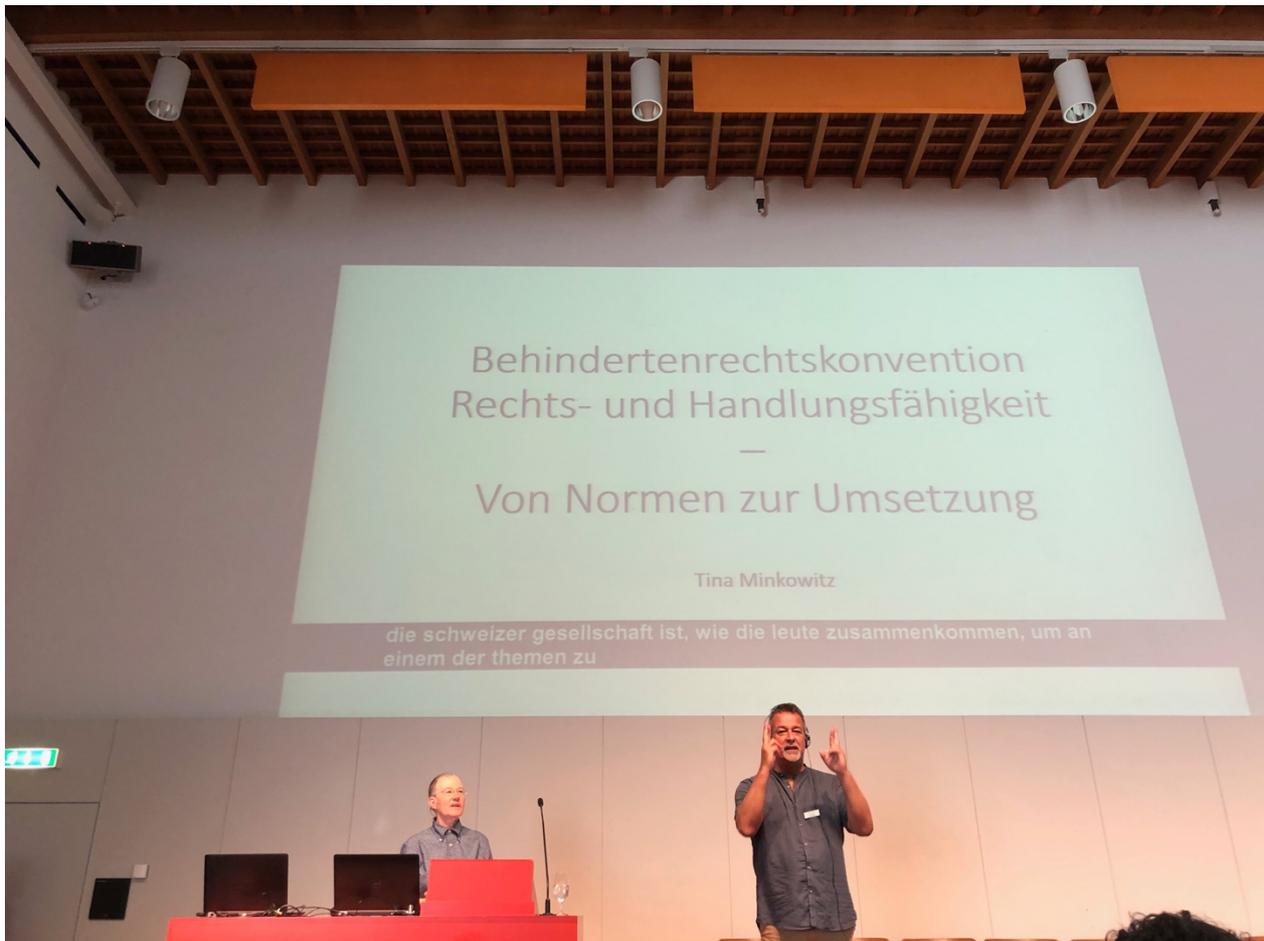


Foto mit **Minkowitz** und einem Gebärdensprachdolmetscher. (Foto: Shores)

Prof. Dr. **Walter Boente**, Lehrstuhl für Privatrecht an der Universität Zürich, vertrat seinen kritischen Standpunkt und Perspektiven zur Umsetzung von Art. 12 BRK in der Schweiz. Er betonte: «Es ist wichtig, dass die Menschen mit Behinderung Rechte und Selbstbestimmung haben, aber irgendwie bekommt man die BRK nicht so ganz in den Griff». Der Überblick mit vier Ausgangspunkten sind überarbeitet worden:

1. UN Behindertenrechtskonvention mit Schweizer Gesetzen
2. Gleiche Anerkennung vor dem Recht
3. Reform Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
4. Staatenprüfungsverfahren

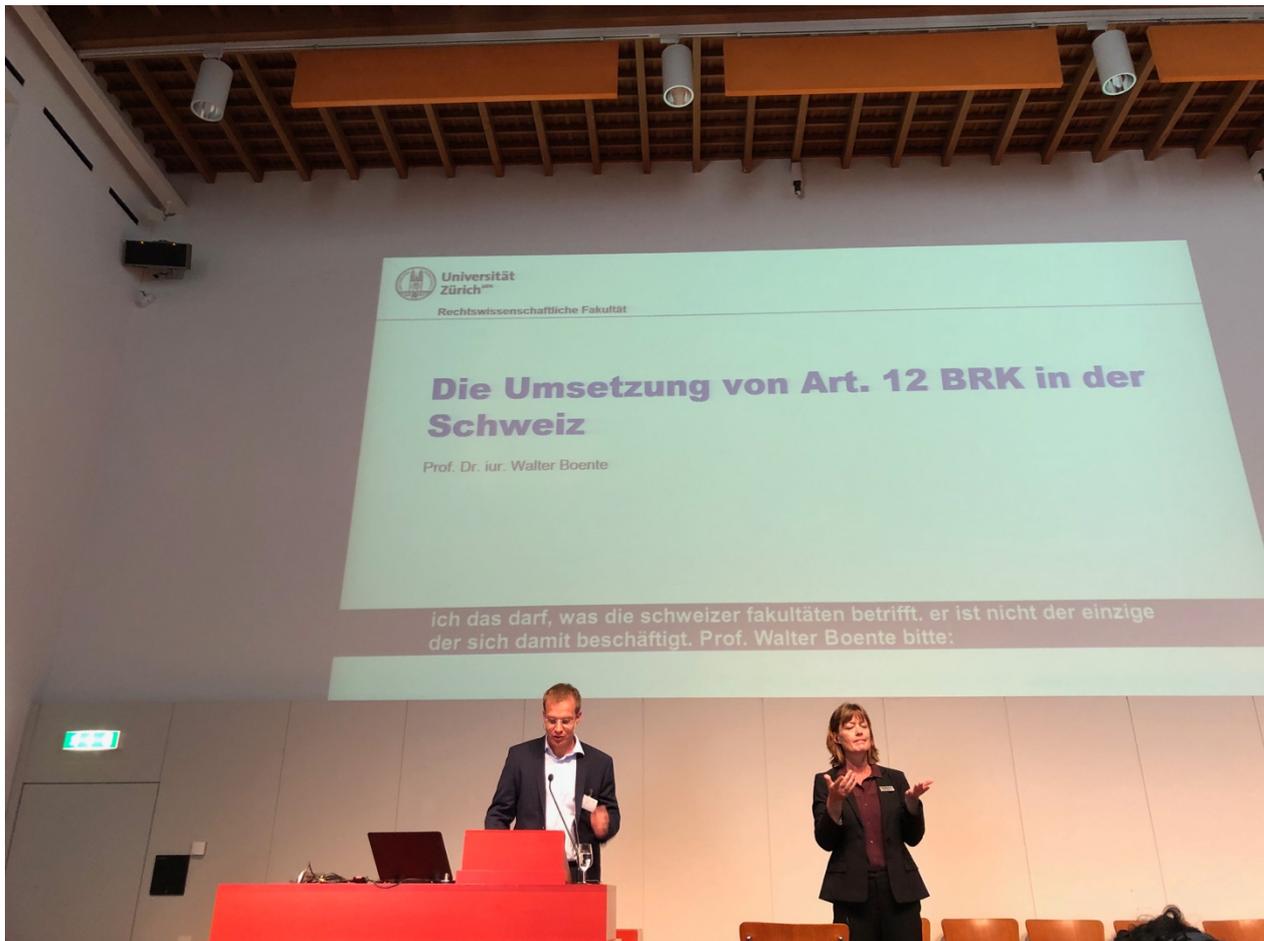


Foto mit **Boente** und einer Gebärdensprachdolmetscherin. (Foto: Shores)

Ein erfreuliches Beispiel aus Peru/Genf mit **Alberto Vasquez**, MA, Anwalt und Forschungskordinator für den U.N. Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities: Er zeigte das erfolgreiche Vorgehen mit Reform und Rechts- und Handlungsfähigkeit in Peru.



Foto mit **Vasquez** und einem Gebärdensprachdolmetscher. (Foto: Shores)

Am Nachmittag zeigten fünf Referent\*innen den aktuellen Fortschritt im Behindertengleichstellungsrecht in Kanton Basel und Kanton Zürich auf.

- Dr. **Stefan Hütten**, Dienststellenleiter in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft mit Frau lic. iur. **Christa Sonderegger**, Leiterin Rechtsdienst Basel-Landschaft (BL).

Das Behindertenrechtgesetz BL ist in der Langfristplanung des RR verankert. Um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung voranzutreiben, wird in einem bereit abgestützten Prozess ein Behindertenrechtgesetz erarbeitet. Ein Behindertenrechtgesetz als Rahmengesetz für alle Rechtsbereiche und Basis für Spezialgesetze und schrittweise Anpassung von Spezialgesetzen.



Foto mit **Hütten** und einem Gebärdensprachdolmetscher. (Foto: Shores)

- **Bernard Krauss**, Leiter der Koordinationsstelle für Behindertenrecht Kanton Zürich, wurde vor kurzem neu in sein Amt gewählt. **Marianne Rybi-Berweger**, Geschäftsleiterin Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ.

Eine Studie mit dem Vorgehen Ist-Soll Analyse, woraus Empfehlungen zur Umsetzung der UNO-BRK zuhanden des Regierungsrats resultierten. Die zwei Fokuspunkte der Studie:

1. Fokus auf folgende Querschnittsthemen mit Behindertengleichstellungspolitik und Selbstbestimmung.
2. Fokus auf folgende Aufgabenbereiche: Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheitsdienstleistungen, Bau- und Mobilitätsinfrastruktur, Kultur, Freizeit und Sport.

Empfehlungen der Studie:

1. Aufbau und dauerhafte Finanzierung einer **kantonalen Verwaltungsstelle** zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, welche über die Befugnisse, Fachkompetenzen und finanziellen Mittel verfügt, um die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention effektiv zu koordinieren.
2. Erarbeitung eines konkreten, terminierten und überprüfbaren Aktionsplans zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Zürich und den Gemeinden.
3. Systematische Verbesserung der **hindernisfreien Zugänglichkeit** der Information und Kommunikation der kantonalen Verwaltung und ihrer Angebote.



Foto mit Hr. Krauss & Fr. Rybi- Berweger und einem Gebärdensprachdolmetscher. (Foto: Shores)

Am Schluss teilte Dr. iur. **Andreas Rieder**, Leiter Eidgenössisches Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bern) das Mehrjahresprogramm von Bund und Kantonen «Selbstbestimmtes Leben».



Foto mit **Rieder** und einem Gebärdensprachdolmetscher. (Foto: Shores)

Am 22. Juni 2018 wurde das Mehrjahresprogramm von Bund und Kantonen «Selbstbestimmtes Leben» am Nationalen Dialog Sozial Politik Schweiz verabschiedet. Am Schluss erzählte Rieder, wo wir in der Schweiz heute stehen. Die Behindertenpolitik wird grundsätzlich noch immer als «sektorielles Problem» und nicht als Querschnittsaufgabe und **gesamtgesellschaftlichen Aufgabe** wahrgenommen. In Bezug auf das selbstbestimmte Leben, wo die Wahlfreiheit und die Teilhabe im Zentrum stehen, ist es besonders wichtig. Hier braucht es im Verbund mit allen Partnern noch

viel Innovation und Information. Der Staat braucht zudem eine bessere **Datenlage**, um die Umsetzung der Behindertenpolitik in allen Lebensbereichen besser zu verfolgen und schliesslich auch auf der jeweils zuständigen föderalen Ebene zu steuern.

---

<sup>i</sup> BRK Artikel 12- Gleiche Anerkennung vor dem Recht.

### **Artikel 12 — Gleiche Anerkennung vor dem Recht**

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderer Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Quelle: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/rechtsfaehigkeit-und-geschaeftsfaehigkeit-3808/>  
[Zugriff am 17.07.2019]